

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie  
Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien  
– Drucksache 13/3540 –**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

## Anlage 1

**Stellungnahme des Bundesrates****1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

- I. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung nunmehr die seit Ende 1992 überfällige Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz sowie weiterer EG-Arbeitsschutzrichtlinien in nationales Recht vornehmen will.

Notwendig ist ein Gesetzentwurf, der einen einheitlichen für alle Bereiche gleichermaßen geltenden Regelungsrahmen im Sinne der Philosophie der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz bietet. Nur so lassen sich die mit einem verbesserten Arbeitnehmerschutz verbundenen erheblichen Einsparpotentiale zur Sicherung des Sozialleistungssystems und des Wirtschaftsstandortes Deutschland optimal erschließen.

Diesen Anforderungen wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht gerecht.

Dem politischen Auftrag, die Zersplitterung des Arbeitsschutzrechtes zu beseitigen, wird in keiner Weise entsprochen; der vorliegende Regierungsentwurf soll zusätzlich zu den bisherigen Rechtsvorschriften gelten.

Dadurch verfestigt er die auf der Regelungsebene bestehende Marginalisierung des Themas Arbeitnehmerschutz weiter. Arbeitnehmerschutz darf nicht länger Annex des Gewerbe-, Unfallversicherungs- und Umweltschutzrechtes bleiben.

Kernpunkt der Anforderung des Bundesrates an die Neuregelung des Arbeitnehmerschutzrechtes (vgl. BR-Drucksachen 440/92, 792/93, 1139/94, 263/95) ist die Kodifizierung des Arbeitsschutzrechtes in einem Arbeitsschutzgesetzbuch, das alle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und dem Arbeitsumfeld bedeutsamen Rechtsbereiche beinhaltet. Dies ist die notwendige Voraussetzung, die Systematik des Arbeitsschutzrechtes zu vereinheitlichen, den Vollzug zu straffen und damit die Effektivität des Arbeitnehmerschutzes zu steigern.

Im Gegensatz hierzu würde das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eine noch weitergehende Zersplitterung des Arbeitsschutzrechtes nach sich ziehen. Da das Verhältnis zu den Arbeitsschutzvorschriften der Gewerbeordnung nicht geregelt wird, würden für Betriebe und Arbeitgeber im Geltungsbereich der Gewerbeordnung weiterhin die §§ 120a bis 120f und 139d bis 139m der Gewerbeordnung anzuwenden sein.

Darüber hinaus beinhalten die Gewerbeordnung und der Gesetzentwurf der Bundesregie-

rung unterschiedliche Befugnisse der zuständigen Länderbehörden bei der Überwachung des Arbeitsschutzes. Dies führt zwangsläufig auch zu einer unterschiedlichen Praxis der Vollzugsbehörden.

Gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages ist in den neuen Bundesländern der Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgedehnt worden auf die freien Berufe, die Land- und Forstwirtschaft, auf nichtgewerbliche Vereinigungen und Institutionen sowie auf den öffentlichen Dienst. Da die Bundesregierung dem gesetzlichen Auftrag aus dem Einigungsvertrag, das Arbeitsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der mit dem EG-Recht zu vereinbarenden Teile des Arbeitsschutzrechtes der ehemaligen DDR neu zu ordnen, nicht folgt, hätte die Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch zukünftig unterschiedliches Recht in den alten und neuen Bundesländern zur Folge.

Eine an präventiven Gesichtspunkten orientierte Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden erfordert eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung, Nutzung und Weitergabe personen- und betriebsstättenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlen derartige Regelungen. Die Bezugnahme auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bundes bzw. der Länder kann diesen Mangel nicht ausgleichen. Diese Vorschriften berücksichtigen die Besonderheiten der Arbeitsschutzverwaltung nicht.

Das Verhältnis von Staat und Unfallversicherungsträgern ist im Rahmen des Arbeitsschutzrechtes gesetzlich zu regeln. Der in § 1 Abs. 4 gegebene Hinweis auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuches bzw. der Reichsversicherungsordnung erfüllen diese Anforderung nicht. Im übrigen hat der Bundesrat darauf hingewiesen, daß er einer Erweiterung des Präventionsauftrages der Unfallversicherungsträger nur unter der Voraussetzung zustimmt, daß im Rahmen eines Arbeitsschutzgesetzbuches eine derartige Fixierung des Verhältnisses von Staat und Unfallversicherungsträgern erfolgt.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf trägt die Bundesregierung dem sich aus der gesundheitlichen Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie aus der nationalen und internationalen Rechtslage ergebenden Handlungsbedarf nicht hinreichend Rechnung.

Technischer, medizinischer und sozialer Arbeitsschutz, menschengerechte Arbeitsgestaltung und betriebliche Gesundheitsförderung sowie die innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation bilden eine fachliche wie praktische Einheit. Sie sind deshalb mit gleichen Zielen und Grundsätzen umfassend zu kodifizieren. Der vorliegende Gesetzentwurf läßt diese Zusammenhänge völlig unberücksichtigt und regelt wesentliche Gestaltungsfelder des Arbeitsschutzes entweder gar nicht oder unzureichend. Dies gilt insbesondere für so wichtige Felder wie die betriebliche Gesundheitsförderung und die arbeitsmedizinische Vorsorge.

- II. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung begegnet daher erheblichen Bedenken.
- III. Der Bundesrat bittet, bei den weiteren Beratungen insbesondere die folgenden Änderungen zu berücksichtigen.

## 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 4, § 1 a – neu – ArbSchG)

- a) In Artikel 1 ist § 1 Abs. 4 zu streichen.
- b) In Artikel 1 ist nach § 1 folgender neuer § 1 a einzufügen:

### „§ 1 a

Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz

(1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die Aufgaben und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (und der Reichsversicherungsordnung).

(2) Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch im Rahmen ihres Präventionsauftrags auch Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten wahrnehmen, werden sie ausschließlich im Rahmen ihrer autonomen Befugnisse tätig.“

### Begründung

Mit diesem neuen § 1 a wird entsprechend dem Charakter des Arbeitsschutzgesetzes als grundlegende deutsche Arbeitsschutznorm auch das Verhältnis zwischen staatlichem Arbeitsschutz und autonomer Prävention festgeschrieben. Die Regelung läßt das dualistische System unberührt; die Befugnisse der Unfallversicherungsträger werden nicht beschnitten. Es wird lediglich klar gestellt, daß die Unfallversicherungsträger, soweit sie im Rahmen ihres Präventionsauftrages auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig werden, ausschließlich ihr autonom gesetztes Recht vollziehen.

Dies entspricht den Regelungen der §§ 14 ff. SGB VII, insbesondere dem § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 im Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch – BT-Drucksache 13/2204.

## 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbSchG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- „3. die in Heimarbeit beschäftigten Personen und die ihnen Gleichgestellten sowie sonstige arbeitnehmerähnliche Personen,“.

### Begründung

Der Geltungsbereich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erstreckt sich bislang nicht auf die in Heimarbeit Beschäftigten. Heimarbeit wird sehr häufig von Frauen ausgeführt; die Frage ist also von erheblicher frauenpolitischer Bedeutung. Gerade dieser Personenkreis muß von den Arbeitsschutzvorschriften erfaßt werden. Zwar haben die in Heimarbeit Beschäftigten in größerem Maße als andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz selbst zu gestalten und für dessen Sicherheit zu sorgen. Es werden ihnen jedoch häufig von den Betrieben die Arbeitsgeräte zur Verfügung gestellt, in jedem Fall wird ihnen das Material geliefert. Aus diesem Grunde erscheint es erforderlich, daß auch für sie das arbeitsschutzrechtliche Instrumentarium gilt.

## 4. Zu Artikel 1 (§ 4 Nr. 7 a – neu – ArbSchG)

In Artikel 1 § 4 ist in Nummer 7 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 7 a – neu – anzufügen:

- „7 a. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.“

### Begründung

Das geschlechtsspezifische Diskriminierungsverbot stellt eine Konkretisierung des Artikels 3 Abs. 2 und 3 GG dar. Geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen im Bereich des Arbeitsschutzes sollen nur dann zulässig sein, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Beschäftigung von Frauen in bestimmten Beschäftigungsbereichen indirekt oder direkt erschwert oder verhindert wird. Dies würde sich negativ auf die Frauenerwerbstätigkeit auswirken.

## 5. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 3 – neu – ArbSchG)

In Artikel 1 § 18 Abs. 1 ist folgender Satz 3 – neu – anzufügen:

- „Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes auf den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis Anwendung finden.“

### Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind Hausangestellte in Privathaushalten aus dem Regelungsbereich des Gesetzes ausge-

geschlossen. Es erscheint jedoch sachgerecht, entsprechend dem Vorschlag in § 33 Abs. 2 des hessischen Entwurfes zu einem Arbeitsschutzgesetzbuch Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil (ArbSchG I), BR-Drucksache 854/95, diesen Personenkreis wenigstens durch Rechtsverordnung mit einbeziehen zu können. Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es grundsätzlich möglich, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes zum Schutz anderer als der in § 2 Abs. 2 genannten Personen angewandt werden.

Mit dieser Änderung kann dann, sofern dies in Zukunft als sachgerecht erachtet wird, der Personenkreis der Hausangestellten durch Rechtsverordnung bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt werden. Aus Sicht des Bundesrates ist es problematisch, die Hausangestellten grundsätzlich von dem Anwendungsbereich auszuschließen.

#### 6. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 – neu – ArbSchG)

In Artikel 1 ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 folgende neue Nummer 6 anzufügen:

„6. wie der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation seiner Dokumentationspflicht nach § 6 ausreichend Folge leistet.“

#### Begründung

§ 6 Abs. 1 Satz 1 statuiert eine Dokumentationspflicht des Arbeitgebers, ohne näher zu regeln, welche Unterlagen zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtung vorgehalten werden müssen. Nach der Begründung zu § 6 soll es dem Arbeitgeber überlassen bleiben, wie er der Dokumentationspflicht nachkommt. Die Unterlagen sollen andererseits den zur Überwachung zuständigen Stellen als Grundlage für Anordnungen nach § 21 dienen. Dies erscheint nicht praktikabel. Bei unterschiedlicher Auffassung der Arbeitgeber sind Schwierigkeiten im Vollzug vorprogrammiert. In § 18 Abs. 2 ist daher eine Verordnungsmächtigung zur Präzisierung der Dokumentationspflicht aufzunehmen.

#### 7. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 3 – neu – ArbSchG)

In Artikel 1 ist nach § 18 Abs. 2 folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Soweit die Bundesregierung von ihren Ermächtigungen nach diesem Gesetz keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen entsprechende Rechtsverordnungen erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

#### Begründung

Mit dieser Vorschrift wird der Vorrang der staatlichen Rechtsetzung im Hinblick auf die autonome Rechtsetzungsbefugnis der Unfallversicherungs-

träger gewahrt. Die Befugnis der Unfallversicherungsträger, parallel zur staatlichen Rechtsetzung Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, bleibt unberührt. Die Regelung ergänzt insoweit den neuen § 1 a.

#### 8. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 ArbSchG)

In Artikel 1 § 20 Abs. 1 ist das Wort „landesunmittelbaren“ zu streichen.

#### Begründung

Die derzeitige Fassung des § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs bezieht sich nur auf die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Nicht erfaßt werden von dem Gesetzentwurf auf Grund dieser Formulierung die Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der kommunalen Ebene. Die Gemeinden und sonstigen Körperschaften werden insoweit ohne sachlichen Grund ungleich behandelt, so daß eine Anpassung erfolgen muß. Durch die Streichung des Wortes „landesunmittelbaren“ wird dieses Ziel erreicht.

Die gleiche Formulierung wie die vorgeschlagene findet sich im übrigen auch in § 2 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

#### 9. Zu Artikel 1 (§ 21 ArbSchG)

In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu fassen:

„§ 21

#### Durchführungsbestimmungen

(1) Die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund der §§ 120e, 139b, 139h und 139m der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen wird von den zuständigen Behörden überwacht.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen,

1. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften ergeben,

2. welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen haben.

(3) Wird eine Anordnung nach Absatz 2 nicht beachtet, kann die zuständige Behörde den von der Anordnung betroffenen Betrieb bis zur Herstellung des der Anordnung entsprechenden Zustandes ganz oder teilweise untersagen.

(4) Bei erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten oder bei erheblichen Verstößen des Arbeitgebers gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten haben Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach

den Absätzen 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der die Voraussetzungen des Satzes 1 in einem Katalog genannt werden. Rechtsbehelfe gegen Anordnungen zur Durchsetzung der Befugnisse der Überwachungsbehörden nach den Absätzen 6 und 11 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber oder den sonstigen verantwortlichen Personen alle zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von Unterlagen verlangen. Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage ihr selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

(6) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, zu besichtigen und die Betriebsanlagen und -geräte zu prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung stehen diese Befugnisse den mit der Überwachung beauftragten Personen auch für Wohnräume und zur Tag- und Nachtzeit zu. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der zuständigen Behörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift

1. die Zahl der Arbeitnehmer, die er beschäftigt, und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. den Wirtschaftszweig, dem der Betrieb zugehört,
4. sonstige Angaben, die den Arbeitsschutz betreffen,

mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Einhaltung des Arbeitsschutzes zuständigen ober-

sten Landesbehörden auf deren Verlangen gegen Erstattung der Kosten weiterzuleiten haben. Es kann auch das Nähere über Inhalt und Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmen. Sind Angaben nach einer auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung weiterzuleiten, so sind die Arbeitgeber insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 7 befreit. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden liegenden Aufgaben verwendet werden.

(9) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen allgemeinen Jahresbericht zu veröffentlichen.

(10) Kosten, die durch Überwachungsmaßnahmen entstehen, sind dem Arbeitgeber aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß

1. Pflichten oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden oder
2. Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen oder sonstiger den Arbeitsschutz regelnder Rechtsvorschriften geboten sind.

Für die Kostenerhebung ist das Gebührenrecht der Länder maßgebend.

(11) Kann die zuständige Behörde Art und Umfang der auftretenden Gefahren oder die zur Abwendung dieser Gefahren erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie vom Arbeitgeber verlangen, daß dieser durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen über Art und Umfang dieser Gefahren oder die zur Abwendung der Gefahren notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Arbeitgebers ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt.

(12) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern. Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt. Im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr führen die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr und die Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist, dieses Gesetz durch. Für Betriebe und Verwaltungen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amtes hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen und für die Nachrichtendienste des Bundes führt das jeweilige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle dieses

Gesetz durch. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation führt die Unfallkasse Post und Telekom dieses Gesetz durch.

(13) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde kann mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbaren, daß diese in näher zu bestimmenden Tätigkeitsbereichen die Einhaltung dieses Gesetzes, bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwachen. In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Überwachung sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden festzulegen."

#### Begründung

Das Arbeitsschutzgesetz muß klare Vollzugsvorschriften für die zuständigen Behörden enthalten, damit die Aufsichtsbehörden mit vergleichbaren Pflichten und Befugnissen ausgestattet werden, wie sie z. Z. nach der Gewerbeordnung bzw. nach moderneren Arbeitsschutzvorschriften wie dem Chemikaliengesetz gelten.

Mit dem Absatz 13 wird den obersten Arbeitsschutzbehörden die Möglichkeit eingeräumt, Vereinbarungen mit Unfallversicherungsträgern abzuschließen, die eine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden regeln.

#### 10. Zu Artikel 1 (§§ 18, 22, 23 ArbSchG) und nach den Artikeln 1 und 4

I. Nach Artikel 1 sind folgende neue Artikel 1a bis 1h einzufügen:

##### Artikel 1a

##### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 120a bis 120f, 139b bis 139m und 147 werden aufgehoben;
2. in § 148 werden die Worte „oder § 147 Abs. 1“ gestrichen;
3. in § 149 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „beträgt“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 22 des Arbeitsschutzgesetzes“;
4. in § 153 Abs. 1 sind nach den Worten „§ 149 Abs. 2 Nr. 3“ die Worte „und 4“ einzufügen;
5. in § 154 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „§§ 105 bis 139m“ durch die Worte „§§ 105 bis 119b und 121 bis 139aa“ ersetzt;

6. in § 154 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „120a“ durch die Angabe „121“ ersetzt;

7. in § 154 Abs. 2 werden die Worte „139aa und 139b“ durch die Worte „und 139aa“ ersetzt;

8. in § 154 Abs. 3 werden die Worte „Bestimmungen der §§ 139aa und 139b“ durch die Worte „Bestimmung des § 139aa“ ersetzt;

9. in § 154 Abs. 4 werden die Worte „können die Bestimmungen der §§ 139aa und 139b“ durch die Worte „kann die Bestimmung des § 139aa“ ersetzt;

10. in § 154a werden die Worte „der §§ 139aa und 139b“ durch die Worte „und des § 139aa“ ersetzt;

11. in § 155 Abs. 3 werden die Worte „ausgenommen in den Fällen des § 105h Abs. 2 Satz 1, §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1, auf“ gestrichen.

##### Artikel 1b

##### Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des § 139b der Gewerbeordnung“ durch die Worte „der §§ 21 und 21a des Arbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.

##### Artikel 1c

##### Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Das Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 139b der Gewerbeordnung“ durch die Worte „der §§ 21 und 21a des Arbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.

##### Artikel 1d

##### Änderung des Bäckereiarbeitszeitgesetzes

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „§ 139b der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§§ 21 und 21a des Arbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „des § 139b der Gewerbeordnung“ durch die Worte „der §§ 21 und 21a des Arbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.

##### Artikel 1e

##### Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 3 werden die Worte „§ 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „§ 21 Abs. 8 des Arbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 1 f

##### Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden finden die §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes Anwendung.“

#### Artikel 1 g

##### Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes finden hierbei Anwendung.“

2. In § 16 Abs. 2 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. entgegen § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet.“

#### Artikel 1 h

##### Änderung des Ladenschlußgesetzes

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 werden die Worte „des § 139 b der Gewerbeordnung“ durch die Worte „der §§ 21 und 21 a des Arbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.

#### Begründung zu I

Um für die Aufsichtsbehörden ein einheitliches Recht mit einheitlichen Befugnissen im Hinblick auf alle Arbeitgeber zu schaffen, werden die Arbeitsschutzbestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 120 a bis 120 f und 139 b bis 139 m) gestrichen. Dadurch sind auch in weiteren Gesetzen die nachstehenden Folgeänderungen erforderlich geworden.

## II. Weitere Folgeänderungen

a) **Zu Artikel 1** (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 a – neu – ArbSchG)

In Artikel 1 § 18 Abs. 2 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. daß bestimmte Anforderungen an Arbeitsstätten einschließlich der zugehörigen Sozial- und Sanitärräume sowie an bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, bei denen die Unterkunfts- oder deren Nebenräume entweder von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden oder dazu bestimmt sind, von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt zu werden (Gemeinschaftsunterkünfte), gestellt werden.“

#### Begründung

Die arbeitsschutzbezogenen Vorschriften der Gewerbeordnung werden in das Arbeitsschutzgesetz übernommen, um eine einheitliche Rechtsgrundlage zu gewährleisten. Hierzu ist die Einfügung einer bisher in der Gewerbeordnung vorhandenen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen im Arbeitsstättenbereich in das Arbeitsschutzgesetz erforderlich.

b) **Zu Artikel 1** (§ 22 ArbSchG)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu fassen:

„§ 22

#### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 dieses Gesetzes oder einer auf Grund der §§ 120 e, 139 b, 139 h oder 139 m der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. a) eine Besichtigung oder Prüfung nach § 21 Abs. 6 nicht gestattet oder

b) entgegen § 21 Abs. 7 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

3. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 2 oder

b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntau-

send Deutsche Mark, im übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

#### Begründung

Mit dieser Bestimmung wird § 147 der Gewerbeordnung in den Bereich des Arbeitsschutzgesetzes übernommen.

#### c) Zu Artikel 1 (§ 23 Nr. 1, 2 ArbSchG)

In Artikel 1 sind

- a) in § 23 Nr. 1 die Worte „Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a“ zu ersetzen,
- b) in § 23 Nr. 2 die Worte „oder 2 Buchstabe a“ durch die Worte „oder 3 Buchstabe a“ zu ersetzen.

#### Begründung

Folgeänderung zur Aufhebung der arbeitschutzbezogenen Vorschriften der Gewerbeordnung.

#### d) Nach Artikel 4

Nach Artikel 4 sind folgende neue Artikel 4 a und 4 b einzufügen:

##### „Artikel 4 a

##### Änderung von Rechtsverordnungen

1. Die Verordnung über die Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und zugehörige Einrichtungen sowie für Gemeinschaftsunterkünfte.“

- b) Das folgende Achte Kapitel wird eingefügt; das bisherige Achte Kapitel wird Neuntes Kapitel.

##### „Achstes Kapitel

##### Gemeinschaftsunterkünfte

##### § 55 a

##### Einrichtung

##### von Gemeinschaftsunterkünften

(1) Soweit Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überlassen, haben sie dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt

werden. Dieser Sorgepflicht ist insbesondere nicht entsprochen bei

1. unzureichender Grundfläche und lichter Höhe und ungeeigneter Lage der Räume,
2. unzureichender natürlicher und künstlicher Beleuchtung und unzureichendem Luftwechsel, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
3. unzureichenden Wasser- und Energieversorgungsanschlüssen, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und Sanitäreinrichtungen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind Unterkünfte im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 3 a des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf

1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
2. Küchen- und Vorratsräume,
3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Aborte und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,
4. Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung,
5. Tagesunterkünfte.

(4) Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle Arbeitnehmer beschäftigt, so hat er diesen

1. Unterkünfte für die Freizeit auf der Baustelle oder in deren Nähe bereitzustellen, soweit sie ihre Wohnung nicht erreichen können,
2. Tagesunterkünfte zu ihrem Schutz auf der Baustelle bereitzustellen, soweit durch eine auf § 18 Abs. 2 beruhende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern auf Wasserfahrzeugen.“

2. § 5 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung: „Ordnungswidrigkeiten“.



b) In § 5 werden die Worte „Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung wird bestraft“ durch die Worte „Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt“ ersetzt.

3. § 22 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die Anzeige nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht rechtzeitig macht oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Veränderung nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Arbeitskammer ohne Prüfbescheinigung des Sachverständigen oder Entscheidungen der zuständigen Behörde (§ 8) betreibt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer in Druckluft von mehr als 3 kp/cm<sup>2</sup> Überdruck beschäftigt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr, oder bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 einen Arbeitnehmer ohne ärztliche Bescheinigung beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt, ohne daß die Unbedenklichkeit der Weiterbeschäftigung ärztlich festgestellt ist,
8. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß ein ermächtigter Arzt zur Verfügung steht oder sich an der Arbeitsstelle aufhält,
9. entgegen § 12 Abs. 2 Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes auf der Arbeitsstelle nicht aushängt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 die Gesundheitskartei nicht, unrichtig oder unvollständig führt oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht vorlegt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 eine Karteikarte oder die Bescheinigung nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 nach der Entlassung eines Arbeitnehmers die Karteikarte nicht bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle hinterlegt,

11. entgegen § 17 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Einrichtungen am Betriebsort vorhanden sind,

12. entgegen § 17 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Krankendruckluftkammer von einem Sachverständigen geprüft wird,

13. entgegen § 18 Abs. 1 Fachkundige oder deren ständige Vertreter, Sachkundige, Schleusenwärter oder Betriebshelfer nicht bestellt,

14. entgegen § 19 die dort bezeichneten Nachweise nicht bereithält,

15. entgegen § 20 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer über den Schutz vor Gefahren belehrt werden oder entgegen § 20 Abs. 2 den Arbeitnehmern das dort bezeichnete Merkblatt nicht aushändigt,

16. entgegen § 21 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Einsatz-, Ausschleusungs- und Wartezeiten eingehalten werden,

17. entgegen § 21 Abs. 4 einem Arbeitnehmer nicht die vorgeschriebenen Pausen gewährt.“

Artikel 4 b

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die mit diesem Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Begründung

Im Arbeitsschutzgesetz ist keine dem § 120 c der Gewerbeordnung entsprechende Bestimmung enthalten. Um die Verpflichtung zur Einrichtung der Gemeinschaftsunterkünfte beizubehalten, ist § 120 c der Gewerbeordnung in die Arbeitsstättenverordnung übertragen worden. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

11. Zu Artikel 1 (§ 21 a – neu – ArbSchG)

In Artikel 1 ist nach § 21 folgender § 21 a einzufügen:

„§ 21 a

Datenschutz

(1) Die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der von diesem Gesetz erfaßten Personen (personenbezogene Daten) dürfen von den zuständigen Behörden nicht unbefugt offenbart werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen personenbezogenen Daten gleich.

(2) Ergeben sich im Einzelfall für die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,

2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,
6. Verstöße gegen das Ausländergesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden sowie die Behörden nach § 63 des Ausländergesetzes.

(3) Die zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiten, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erhoben, gespeichert, verändert, genutzt und an andere Personen oder Stellen übermittelt werden, wenn diese Daten zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann und das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt.

(4) Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder dürfen personen- und betriebsstättenbezogene Daten erheben, in Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Diese Daten können von den Betreibern der Betriebsstätten den zuständigen Behörden auf Datenträgern übergeben werden. Die zuständigen Behörden müssen den Schutz dieser Daten gegen Mißbrauch nach Maßgabe des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes sicherstellen.“

#### Begründung

Die bisher in § 139b Abs. 7 und 8 der Gewerbeordnung geregelten Offenbarungsverpflichtungen und -befugnisse haben sich bewährt und werden deshalb für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes übernommen. Darüber hinaus ist die stetige Fortentwicklung ein Charakteristikum des Arbeitsschutzes. Deshalb sind Forschungs- und Statistikvorschriften für diesen Bereich erforderlich.

#### 12. Zu Artikel 1 (§ 21 b – neu – ArbSchG)

In Artikel 1 ist nach § 21 a – neu – folgender neuer § 21 b einzufügen:

#### „§ 21 b Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Die für die Überwachung nach § 21 zuständigen Behörden haben mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung eng mit dem Ziel der Arbeitsteilung zusammenzuarbeiten. Eine gegenseitige Unterrichtung und ein Austausch der Erfahrungen ist zu gewährleisten.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere

1. Erstellung gemeinsamer Überwachungspläne (gemeinsame Revisionsplanung),
2. Einsatz der für die Ausführung dieser Pläne von den zuständigen Stellen vorgesehenen personellen, sächlichen und finanziellen Kapazitäten,
3. Erfolgskontrolle über die Überwachungspläne,
4. Entwicklung und Festlegung gemeinsamer Referenzkriterien für die Überwachungstätigkeit bezüglich der Klassifizierung der Betriebe auf Grund der gesundheitlichen Belastungen und bezüglich der Revisionsdurchführung im Hinblick auf die Prioritätensetzung und Besichtigungsintensität,
5. Planung und Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Aufsichtsbehörden sowie sonstiger Veranstaltungen,
6. Austausch von Informationen und Erstellung gemeinsamer Materialien und Statistiken.

Die Zusammenarbeit erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen.

(3) Die Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt.“

#### Begründung

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Überwachungsinstanzen im dualen System des Arbeitsschutzes ist endlich gesetzlich zu regeln und näher zu konkretisieren. Bezug nehmend auf die vorgesehene Änderung der Reichsversicherungsordnung sollen die Landesbehörden mit den länderbezogenen Leitstellen der Unfallversicherungsträger so zusammenarbeiten, daß die engen Ressourcen der Überwachungsdienste mit dem Ziel der Arbeitsteilung effektiv eingesetzt werden.

Die Inhalte der Zusammenarbeit werden in Absatz 2 detailliert beschrieben. Es wird davon ausgegangen, daß die Zusammenarbeit grundsätzlich im Einvernehmen erfolgt.

**13. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 ArbSchG) \*)**

In Artikel 1 § 22 Abs. 2 ist das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ und das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ zu ersetzen.

**Begründung**

Der Bußgeldrahmen muß angehoben werden, um den zuständigen Behörden ausreichende Sanktionsmöglichkeiten zu eröffnen.

**14. Zu Artikel 2 Nr. 8 – neu – (§ 19 ASiG)**

In Artikel 2 ist nach Nummer 7 folgende neue Nummer 8 anzufügen:

„8. § 19 wird wie folgt gefaßt:

**„ § 19**

Überbetriebliche Dienste,  
freiberuflich tätige Betriebsärzte  
und Fachkräfte  
für Arbeitssicherheit

(1) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit, freiberuflich tätige Betriebsärzte oder freiberuflich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3 und 6 verpflichtet.

(2) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 verpflichteten überbetrieblichen Dienst verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen,
  - a) wer als Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit für ihn tätig ist,
  - b) bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,
2. den Nachweis dafür zu erbringen,
  - a) daß die von ihm beschäftigten Betriebsärzte den Anforderungen des § 4 oder die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 7 genügen,
  - b) daß den Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der überbetriebliche Dienst einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für die übernommene Zeit einsetzt. Sie kann untersagen, daß Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingesetzt werden,

die nicht den Anforderungen des § 4 oder des § 7 genügen oder nicht über die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel verfügen.

(4) Die zuständige Behörde kann von einem nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Betriebsarzt oder einer nach Absatz 1 freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit verlangen,

1. ihr Auskunft darüber zu erteilen, bei welchen Arbeitgebern mit welchen Einsatzzeiten der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist,
2. den Nachweis dafür zu erbringen,
  - a) daß der Betriebsarzt den Anforderungen des § 4 oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Anforderungen des § 7 genügt,
  - b) daß den Betriebsärzten oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit die Wahrnehmung von Aufgaben nach den § 3 oder § 6 untersagen, wenn

1. sie die übernommene Zeit nicht erbringen kann oder
2. sie den Anforderungen des § 4 oder des § 7 nicht genügt oder die erforderlichen Hilfskräfte sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

**Begründung**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 19 ASiG, wonach der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Bestellung von Beratungskräften auch dadurch erfüllen kann, daß er einen überbetrieblichen Dienst beauftragt. Eine solche Möglichkeit sieht auch Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie vor.

Die neuen Absätze 2 und 3 geben der zuständigen Überwachungsbehörde die entsprechenden Kontroll- und Anordnungsbefugnisse, wie bei der Bestellung einzelner Beratungskräfte. In der Praxis hat sich nämlich ein Bedürfnis entwickelt, auch gegenüber den Diensten selbst Anordnungen, z. B. hinsichtlich der Zahl und Qualifikation der bei den Diensten angestellten Beratungskräfte, treffen zu können. Der Arbeitgeber wäre häufig überfordert, der Überwachungsbehörde entsprechende Auskünfte über die interne Struktur der Dienste zu geben.

Mit den neuen Absätzen 4 und 5 erhält die Überwachungsbehörde gegenüber freiberuflich tätigen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit entsprechende Kontroll- und Anordnungsbefugnisse, wie sie gegenüber überbetrieblichen Diensten vorgesehen sind. Da sich viele Arbeitgeber für freiberuflich tätige Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit entscheiden und im Zuge der Betreuung von

\*) Diese Stellungnahme tritt zusätzlich zur Folgeänderung in Nummer 10 Abschnitt II Buchstabe b (§ 22 Abs. 2 ArbSchG) als eigenständiges Anliegen des Bundesrates hinzu.

kleinen und mittleren Unternehmen der Anteil dieser Arbeitgeber zunimmt, besteht die Notwendigkeit, entsprechende Auskünfte zu verlangen und Anordnungen treffen zu können.

**15. Zu Artikel 4 c – neu –**

Nach Artikel 4 b ist folgender Artikel 4 c – neu – einzufügen:

„Artikel 4 c  
Änderung des Gesetzes  
zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller  
Belästigung am Arbeitsplatz  
(Beschäftigtenschutzgesetz)

Das Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 24. Ju-

ni 1994 (BGBl. I S. 1406) wird um folgenden § 8 ergänzt:

„§ 8

Die zuständigen Landesbehörden achten darauf, daß die Arbeitgeber Beschwerdestellen gemäß § 3 Abs. 1 einrichten und daß deren Einrichtung gemäß § 7 bekanntgegeben wird.“

**Begründung**

Im Beschäftigtenschutzgesetz fehlt die Bestimmung einer Behörde, die die Beachtung des Gesetzes kontrolliert. Mit der Ergänzung wird geregelt, daß die Länder Behörden für die Kontrolle dieses Gesetzes bestimmen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

### Zu Nummer 1

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß weder die Umsetzung der Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz noch Artikel 30 des Einigungsvertrages eine umfassende Kodifikation des betrieblichen Arbeitsschutzrechts in einem Arbeitsschutzgesetzbuch fordern. Mängel des geltenden Arbeitsschutzrechts liegen darin, daß allgemeine und grundlegende Verhaltensvorgaben nicht für alle Tätigkeitsbereiche einheitlich geregelt sind. Diesen Mangel beseitigt der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Bundesregierung sieht nicht die Gefahr einer noch weitergehenden Zersplitterung des Arbeitsschutzrechts oder unterschiedlicher Vollzugspraktiken in den Ländern: Das Verhältnis zwischen den Regelungen des Gesetzentwurfs und den Arbeitsschutzvorschriften der Gewerbeordnung wird durch allgemeine Rechtsgrundsätze ausreichend geregelt und die Gewährleistung einer einheitlichen Vollzugspraxis liegt in der Hand der Länder.

Der Regierungsentwurf beschränkt sich bewußt auf die vordringliche Umsetzung des überfristeten EG-Rechts. Er setzt die Rahmenrichtlinie vollständig um. Alle in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Vorschläge sind europarechtlich nicht erforderlich. Die Bundesregierung hält die Aufnahme über das EG-Recht hinausgehender Regelungen nur dann für vertretbar; wenn dies nicht zu einer Verzögerung des Gesetzes führt, sondern seine schnelle und erfolgreiche Verabschiedung fördert. Darüber hinaus muß jeder Vorschlag aus Sicht der Bundesregierung daraufhin überprüft werden, ob er tatsächlich den betrieblichen Arbeitsschutz verbessert, praktikabel und mit den Bemühungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vereinbar ist.

### Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

### Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Für in Heimarbeit Beschäftigte enthält das Heimarbeitsgesetz die passenden Arbeitsschutzbestimmungen.

### Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

### Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Ausnahme für Hausangestellte von den Vorschriften des Gesetzes entspricht Artikel 3 Buchstabe a der Rahmenrichtlinie. Sie trägt den Besonderheiten von Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten Rechnung. Die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten auch durch die Arbeitgeber in Privathaushalten stellte einen unangemessenen Aufwand dar. Im übrigen sind die Beschäftigten in Privathaushalten nicht schutzlos; für sie gelten Unfallverhütungsvorschriften der Gemeindeunfallversicherungsverbände.

### Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Verordnung zu dem in dem Vorschlag genannten Sachverhalt kann, falls dies wirklich erforderlich sein sollte, bereits auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 erlassen werden.

### Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine solche Regelung würde zu einer weiteren Rechtszersplitterung und zu Rechtsunklarheit führen. Ein umfassender Geltungsbereich für bestimmte Arbeitsschutzregelungen läßt sich nur durch Regelungen des Bundes gewährleisten.

### Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

### Zu Nummer 9

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Bedenken bestehen insbesondere gegen die vorgeschlagenen Absätze 10 und 11. Eine Kostenüberwälzung, wie sie in Absatz 10 vorgesehen ist, erscheint unverhältnismäßig. Das klassische Ordnungsinstrumentarium der Aufsichtsbehörden würde auf eine Sanktionsmöglichkeit ausgeweitet, die nicht erforderlich ist. Außerdem läßt sich schwer nachvollziehen, welche Kosten durch Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall entstehen, da z. B. Personal- und sonstige Vorhaltekosten Aufwendungen genereller Art sind. Die Regelung in Absatz 11 würde dazu führen, daß der Arbeitgeber auch dann, wenn seine Schutzmaßnahmen nicht zu beanstanden sind, die Kosten eines behördenseitig veranlaßten Gutachtens tragen müßte.

**Zu den Nummern 10 bis 12**

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 13**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bestimmungen des Regierungsentwurfs entsprechen dem auch in anderen Rechtsvorschriften üblichen Bußgeldrahmen.

**Zu Nummer 14**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 15**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag steht in keinem Zusammenhang zum öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrecht.

**Allgemeines**

Soweit die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates übernimmt, handelt es sich um Änderungen, die für die Wirtschaft sowie für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten hervorrufen und sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht auswirken.



